



Gemeinde Rottenacker

Hausordnung für die gemeindlichen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde Rottenacker

Ein friedliches Zusammenleben der Personen, die in eine Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft eingewiesen sind, ist nur dann störungsfrei möglich, wenn sich jede Person von dem Gedanken der Gemeinschaft leiten lässt. Daher ist die folgende Hausordnung von allen in eine Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft eingewiesenen Personen gewissenhaft einzuhalten.

1. Jeder Benutzer und Besucher ist verpflichtet, die nachfolgenden Regelungen dieser Hausordnung zu beachten. Auf die übrigen Mitbenutzer, Besucher und auf die Nachbarn ist die gebührende Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was das Zusammenleben oder den Zweck der Einrichtung stören kann.
Die in die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte eingewiesenen Personen -- und deren Besucher -- sind verpflichtet, den Anordnungen des Beauftragten der Gemeinde Rottenacker zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung in den Unterkünften nachzukommen. Insofern ist die beauftragte Person berechtigt, die zugewiesenen Räumlichkeiten zu betreten. Anweisungen von Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.
2. Die Nutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte ist nur Personen gestattet, die in eine solche ordnungsbehördlich eingewiesen worden sind.
3. Durch die Aufnahme in eine Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft wird kein Mietverhältnis begründet.
4. Die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte dienen ausschließlich den Wohnzwecken der eingewiesenen Personen. Daher ist in den Unterkünften und auf dem jeweiligen Unterkunftsgelände die Ausübung von Gewerbetätigkeiten jeglicher Art ebenso untersagt wie die Lagerung von Materialien (z. B. Glas, Holz, Gartenabfälle, gebrauchsunfähige Geräte).
5. Die in die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte eingewiesenen Personen sind verpflichtet, sich selbst laufend um eine andere Möglichkeit ihres Unterkommens zu bemühen. Sie sind verpflichtet, die Unterkunft zu räumen, wenn sie selbst eine andere Möglichkeit des Unterkommens gefunden haben oder ihnen eine andere Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft angeboten wird.
6. Es dürfen nur die in der Einweisungsverfügung genannten Räumlichkeiten genutzt werden. Eigenmächtiger Wechsel oder Tausch der zugewiesenen Unterkünfte ist untersagt.
7. Den in eine Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkunft eingewiesenen Personen ist es untersagt, andere Personen aufzunehmen und diesen Übernachtungsmöglichkeiten zu gewähren.

8. Die Aufbewahrung von Treibstoffen wie Benzin, Öl oder anderen brandgefährlichen Stoffen ist nicht erlaubt. Ebenso ist der Umgang mit offenem Feuer untersagt. Brandschutztechnische Bestimmungen sind einzuhalten. Das Rauchen ist in allen Räumen der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft verboten. Der Betrieb von zusätzlichen Heizkörpern oder Kochplatten ist ebenso untersagt.
9. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 8:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr ist alles verboten, was geeignet ist andere Personen zu stören (z.B. Musizieren, Türen schlagen, Teppich klopfen). Fernseh-, Radio- und Tongeräte und andere elektronische Geräte zur Lauterzeugung sind unabhängig von der Uhrzeit stets maximal auf Zimmerlautstärke einzustellen.
10. Sind bei hauswirtschaftlichen oder handwerklichen Arbeiten im/ums Haus belästigende Geräusche nicht zu vermeiden (Einsatz von Geräten und Maschinen, Klopfen von Teppichen und Läufern, Staubsaugen und dergleichen), so sind diese Verrichtungen nur werktags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr vorzunehmen. Baden und Duschen sollte in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr unterbleiben, soweit aufgrund der Bauart des Gebäudes die Nachtruhe der übrigen Hausbewohner gestört wird.
11. Der Haus- oder Unterkunftsschlüssel darf hausfremden Personen nicht überlassen werden. Bei Verlust bzw. Nichtherausgabe eines Haus- oder Unterkunftsschlüssels ist die Gemeinde zur Vermeidung einer missbräuchlichen Benutzung berechtigt, die Schlösser auf Kosten der Benutzer abändern zu lassen. Mit dem Auszug ist der Benutzer verpflichtet alle Schlüssel an die Gemeinde auszuhändigen. Das Nachmachen von Schlüsseln ist untersagt.
12. Die überlassenen Räume samt Zubehör sind in allen Teilen stets rein zu halten und pfleglich zu behandeln und bei Auszug in einwandfreiem und sauberem Zustand zu übergeben. Hierzu gehört auch die regelmäßige und ausreichende Belüftung um Schimmelbildung zu verhindern.
13. Treppen, Flure, Treppenhausfenster, Trockenböden etc. sind von den Personen, die in das betreffende Gebäude eingewiesen sind, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, zu reinigen. Die Personen, die in die Unterkünfte im Erdgeschoss eingewiesen sind, reinigen den Zugang zum Haus, eventuell vorhandene Treppen und den Flur dieser Etage und haben den Zugang zum Haus und die Haustreppe von Schnee freizuhalten und Glätte durch Streusalz, Sand oder andere abstumpfende Mittel zu beseitigen. Die Personen, die in die Unterkünfte der oberen Stockwerke eingewiesen sind, reinigen die Treppe zu ihrer Etage und den dazugehörigen Flur abwechselnd. Ist eine in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesene Person längere Zeit abwesend, so hat diese Person dafür zu sorgen, dass auch während ihrer Abwesenheit gereinigt wird. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, diese Reinigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen zu lassen oder selbst zu übernehmen und die Kosten anteilmäßig umzulegen. Auch kann die Gemeinde jederzeit Anweisungen zur Reinigung erteilen.
14. Müll- und Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Bei der Abfallbeseitigung sind die einschlägigen Regelungen über die Mülltrennung zu beachten. Im Falle von Zuwiderhandlungen kann die Gemeinde die ordnungsgemäße Beseitigung veranlassen und die Kosten dem Verantwortlichen in Rechnung stellen oder nach billigem Ermessen auf die Benutzer umlegen. In den zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Flächen (Hausflur, Hof) dürfen Gegenstände aller Art (insbesondere Fahrzeuge, Sperrmüll) nur mit Zustimmung der Gemeinde abgestellt werden.
15. Das Anbringen von Regalen oder sonstigen Gegenständen sowie Tätigkeiten, die Beschädigungen der Wände, Türen und Fensterrahmen in der Unterkunft, im Treppenhaus oder in den Gängen verursachen, ist untersagt. Bauliche Veränderungen in der Unterkunft,

dem Gebäude oder dem Hof, insbesondere an elektrischen Anlagen und Einrichtungen, sind den Nutzern untersagt.

16. Das Waschen und Trocknen der Wäsche darf nur an den dafür bestimmten Orten vorgenommen werden.
17. Die Toiletten sind stets rein zu halten, Küchen und Haushaltsabfälle, Kehricht und dergleichen dürfen nicht in die Toilettenschüssel geworfen werden. Jegliche Verstopfung der Abzugsrohre und sonstige Störung, die durch falsche Behandlung herbeigeführt wird, hat der Benutzer auf eigene Kosten beseitigen zu lassen. Bei Frost sind die zur Unterkunft gehörenden Toilettenbecken, Spülkästen, Abflussrohre und Wasserleitungen vor dem Einfrieren zu schützen. Toiletten- und Badezimmerfenster dürfen ggf. nur zum kurzzeitigen Lüften geöffnet werden. Abwesenheit aus der Unterkunft entbindet die eingewiesenen Person nicht von den zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen.
18. Aus den Fenstern darf nichts geworfen, geschüttet oder geschüttelt werden.
19. Das Abstellen motorisierter Fahrzeuge im Hof und auf Grünflächen ist nur an den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Fahrzeuge dürfen innerhalb der Anlage nicht gewaschen werden. Ölwechsel und Reparaturen an Fahrzeugen sind nicht gestattet. Fahrräder dürfen nur im Fahrradabstellplatz abgestellt werden.
20. Das Anbringen von Fernsehantennen und Parabolspiegeln am Haus oder auf dem Dach ist nur mit Zustimmung der Gemeinde gestattet. Die Anmeldung von Rundfunk- und Fernsehgeräten ist Sache der Nutzer.
21. Auf einen sparsamen Verbrauch von Strom, Gas, Wasser etc. ist zu achten.
22. Bekanntmachungen und Hinweise an der hierfür vorgesehenen Informationstafel sind zu beachten.
23. Die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen sind verpflichtet, das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Eventuell erforderlich werdende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen wie beispielsweise Desinfektionen müssen von den eingewiesenen Personen geduldet werden.
24. Das Halten von Tieren ist generell verboten; sie dürfen ausnahmsweise nur mit Zustimmung der Gemeinde in der Unterkunft gehalten werden.
25. Die Nutzer haften für die von ihnen und ihren Besuchern in den Unterkünften und ihren Einrichtungen angerichteten Schäden. Eingewiesene Personen sind für ihren Besuch verantwortlich. Jeder Schaden, auch wenn er von einem Dritten verursacht worden ist, ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen, damit sofort die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können.
26. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Rottenacker vom 19.04.2016.

Rottenacker, den 19.04.2016

Karl Hauler
Bürgermeister